



Die aktive Mitwirkung der zuständigen Dienstseinheiten des MfS bei der Vorbereitung und Sicherung von Veranstaltungen hat sich auf die Erfordernisse für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu konzentrieren.

In geeigneter Weise ist darüber hinaus den Veranstaltern und Verantwortlichen von Veranstaltungen anderweitig Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Konsequenz sind die gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen.

4. Die Zusammenarbeit der operativen Dienstseinheiten des MfS, insbesondere der Linien VII, XX und der Kreisdienststellen, bei der Sicherung von Veranstaltungen ist qualitativ zu verbessern und auf ein einheitliches und abgestimmtes operativ-taktisches Handeln auszurichten. Das operative Zusammenwirken der territorialen Dienstseinheiten des MfS mit den Organen der DVP zur vorbeugenden Aufklärung und Verhinderung von gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerichteten Handlungen negativ-dekadenter Jugendlicher und Jungerwachsener ist effektiv und wirkungsvoll zu gestalten. Auf der Basis der dienstlichen Bestimmungen des MfS und der Weisungen des MdI über das Zusammenwirken beider Organe sind gemeinsame Handlungsvarianten vorzubereiten und insbesondere die Verantwortlichkeiten für die Gewährleistung einer zentralisierten Führung der Kräfte festzulegen.

In Verwirklichung dessen sind durch die Leiter der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen mit den Chefs der BdVP und den Leitern der VPKÄ auf der Grundlage dieses Schreibens und unter Beachtung des Schreibens des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 23. 9. 1976 (als Abschrift siehe Anlage) die entsprechenden Maßnahmen zur vorbeugenden Aufdeckung, Verhinderung und allseitigen Aufklärung von Vorkommnissen